

6812/AB
Bundesministerium vom 06.08.2021 zu 6870/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.408.185

Wien, 6. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6870/J vom 8. Juni 2021 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat mich über die diesbezügliche Entscheidung des Aufsichtsrates in Kenntnis gesetzt.

Zu 2. bis 5., 8. bis 10. sowie 15. und 16.:

Gemäß § 75 Abs. 1 und 4 AktG fällt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) sowie die Ausgestaltung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der ÖBAG.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher Angelegenheiten des Aufsichtsrates der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin

von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 6. und 7.:

MMag. Thomas Schmid hat mit Schreiben vom 8. Juni 2021 sein Aufsichtsratsmandat in der Österreichischen Lotterien GmbH (ÖLG) mit Wirkung vom selben Tag vorzeitig zurückgelegt.

Dasselbe gilt laut Medienberichten auch für sämtliche andere Aufsichtsratsmandate und er hat seine Vorstandstätigkeit in der ÖBAG mit Wirkung vom 8. Juni 2021 beendet.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6405/J vom 22. April 2021 verwiesen.

Zu 11. bis 14.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der ÖBAG und daher keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

